

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.11.2011

Geschäftszahl

2008/15/0180

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/14/0103 E 21. Dezember 1993 RS 2

(hier nur der zweite Satz)

Stammrechtssatz

Das mit einem Werkvertrag verknüpfte sachliche Weisungsrecht ist auf den Arbeitserfolg gerichtet, während das für die Arbeitnehmereigenschaft sprechende persönliche Weisungsrecht einen Zustand wirtschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit fordert. Die persönlichen Weisungen sind auf den zweckmäßigen Einsatz der Arbeitskraft gerichtet und dafür charakteristisch, daß der Arbeitnehmer nicht die Ausführung einzelner Arbeiten verspricht, sondern seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt (Hinweis E 22.4.1992, 88/14/0082).